



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

19. Wahlperiode

Drucksache **19/3201**

31. August 2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Gemäß Artikel 58 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2022 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

B. Lösung

Das Haushaltsbegleitgesetz 2022 enthält die nachstehenden zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung der Jahre 2022 und 2021 (Artikel 2 und 4) erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen:

Änderung der Landeshaushaltsordnung (Artikel 1)

Es erfolgt eine klarstellende Ergänzung, dass bei der Besetzung von Planstellen und anderen Stellen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf mehreren Planstellen und anderen Stellen derselben oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe geführt werden können, wobei die Summe der Arbeitszeitbruchteile einer Planstelle und anderen Stelle höchstens 1,0 betragen darf.

Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 2 und 3)

Der Artikel 2 regelt die bereits zum 1. Januar 2021 wirksame Bereinigung der Verbundgrundlagen um zweckgebundene Zuwendungen des Bundes für den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“.

Die ab dem 1. Januar 2022 wirksam werdenden Regelungen des Artikels 3 betreffen folgende Regelungsgehalte:

Durch eine Erhöhung der Mittel zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen soll die Umsetzung der Ergebnisse der Bedarfsanalyse in einem ersten Schritt erfolgen sowie kurzfristig von den Frauenhäusern geltend gemachte erhöhte Betriebskosten abgedeckt werden.

Anpassung der Regelung zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. Dabei bedarf es nicht nur der Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Verwaltungsakademie Bordesholm (VAB) für laufende Betriebskosten und Maßnahmen der Bauunterhaltung, sondern insbesondere zur Finanzierung der Kosten für Umlagen für allgemeine Kosten des Schulvereins, der Kostenanteile des Schulvereins für die VAB und für die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) sowie der Kostenanteile zur Sicherstellung des Lehrbetriebes im Bereich Allgemeine Verwaltung der FHVD.

Änderung des Haushaltsgesetzes 2021 (Artikel 4)

Im Haushaltsgesetz 2021 wird eine neue Ermächtigung zur Rücklagenbildung und -entnahme vor dem Hintergrund des weiterhin andauernden Corona-Pandemiegesehens zur Vorsorge für weitere Belastungen des Landeshaushaltes geschaffen, insbesondere auch im Bereich der pandemiebedingten Nothilfen bereits für das Haushaltsjahr 2021.

Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Artikel 5)

Es werden Klarstellungs- und Änderungsbedarfe vorgenommen, die sich nach Inkrafttreten des neuen Kindertagesförderungsgesetzes ergeben haben, sowie Änderungsvorschläge des Fachgremiums nach § 56 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege umgesetzt.

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Artikel 6)

Es werden Einzelfallausnahmen für die Kindertagespflege auf den Halligen ermöglicht, die die besonderen Schwierigkeiten, Kindertagespflegepersonen für die Arbeit auf der Hallig zu gewinnen, berücksichtigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit der Änderung der Landeshaushaltsordnung (Artikel 1) sind keine Kosten verbunden.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in Artikel 2 werden die Verbundgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) angepasst. Dadurch kommt es im Bereich des KFA zu Minderausgaben, die zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden.

Durch die Änderung des FAG in Artikel 3 entstehen Mehrkosten des Landes in Höhe von 0,54 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2023 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 v.H.

Mit der Änderung des Haushaltsgesetzes 2021 (Artikel 4) sind keine unmittelbaren Kosten für den Landeshaushalt verbunden. Durch die Möglichkeit der Bildung von Rücklagen wird eine Vorsorge für das weitere Pandemiegesehen getroffen, die die staatliche Handlungsfähigkeit weiterhin sicherstellen soll.

Die Änderungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Artikel 5) und des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Artikel 6) führen zu Mehrkosten für den Landeshaushalt in Höhe von 45 Mio. Euro. Dennoch entstehen für den Landeshaushalt keine zusätzlichen Kosten, da sich die Änderungen durch zuvor geringere Ausgaben von Landesmitteln als prognostiziert für das neue KiTa-Finanzierungssystem im Rahmen des veranschlagten Haushaltsansatzes bewegen.

2. Verwaltungsaufwand

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

G. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf
Haushaltsbegleitgesetz 2022
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein |
| Artikel 2 | Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz) |
| Artikel 3 | Zweite Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz) |
| Artikel 4 | Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) |
| Artikel 5 | Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz) |
| Artikel 6 | Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz) |
| Artikel 7 | Inkrafttreten |

Gesetzestext

Begründung

Artikel 1 **Änderung der Landeshaushalts-** **ordnung Schleswig-Holstein**

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), wird wie folgt geändert:

In § 49 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Jede Planstelle und Stelle darf nur mit einer Person besetzt werden. Die in Folge von Teilzeitbeschäftigung - mit Ausnahme von Altersteilzeit - nicht vollständig in Anspruch genommenen Planstellen und Stellen dürfen mit weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen oder Richtern oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern derselben oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und Stellen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen oder Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf mehreren Planstellen oder Stellen derselben oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe geführt werden. Die Summe der Arbeitszeitbruchteile einer Planstelle oder einer Stelle darf höchstens 1,0 betragen.“

Artikel 2 **Änderung des Gesetzes über den** **kommunalen Finanzausgleich in** **Schleswig-Holstein** **(Finanzausgleichsgesetz)**

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, ber. S. 996) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das dem Land zustehende Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Artikel 106 Absatz 3 und Artikel 107 Absatz 1 des Grundgesetzes) unter Abzug der Zuwei-

Die Neufassung dient der Klarstellung. Bei der Ausbringung und Bemessung von Planstellen und Stellen ist darauf abzustellen, dass es alleinig um die Aufgabenerledigung im öffentlichen Interesse geht, in deren Vordergrund die Funktionsfähigkeit der Verwaltung steht. Dies gilt unter Berücksichtigung von § 49 Abs. 4 auch bei der Besetzung von Planstellen und Stellen, von Anteilen von Planstellen und Anteilen von Stellen und unabhängig davon, ob dies durch vollzeit- oder teilzeitbeschäftigten Personen auf einer oder mehreren Planstellen oder Stellen erfolgt. Die Einweisung in eine Planstelle ist auch dann gewährleistet, wenn die Beamtin oder der Beamte auf mehreren Planstellen geführt wird.

Die vom Bund für den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebundene Mittel. Die Verbundgrundlagen sind daher um diese Mittel zu bereinigen.

Gesetzestext

Begründung

sungen des Landes nach § 32 Absatz 1, der Mittel aus der Weiterleitung der Bundesentlastung für Kommunen, die laut Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Landesanteil an der Umsatzsteuer zunächst im Landeshaushalt vereinnahmt werden, der vom Bund zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bereitgestellten Mittel, der vom Bund zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bereitgestellten Mittel, der vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel laut des Entflechtungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in der bis zum 7. Dezember 2016 geltenden Fassung, der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für den Pakt für den Rechtsstaat zur Verbesserung der Personalausstattung der Justiz, der vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel laut Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403), der vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel laut Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250), der vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel, die laut Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657) für den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verfügung gestellt werden sowie der vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel, die laut Artikel 4 des Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) für das

Gesetzestext

Begründung

Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ vorgesehen sind,“

Artikel 3 Zweite Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz)

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, ber. S. 996) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 26 Zuweisungen für die Verwaltungsakademie Bordesholm“ durch die Worte „§ 26 Zuweisungen für den Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. (Schulverein)“ ersetzt.

Siehe Begründung zu Nr. 4.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Jahr 2022 wird die Finanzausgleichsmasse für die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23 um 0,54 Millionen Euro erhöht, ab dem Jahr 2023 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %.“

Durch eine Erhöhung der Mittel zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen kann die Umsetzung der Ergebnisse der Bedarfsanalyse in einem ersten Schritt erfolgen. Insbesondere wird die Versorgung von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern in den Kreisen Schleswig-Flensburg und Nordfriesland durch neue Frauenhausplätze sichergestellt. Darüber hinaus werden kurzfristig von den Frauenhäusern geltend gemachte erhöhte Betriebskosten abgedeckt.

Die Aufstockung der zur Verfügung stehenden Mittel um 540.000 Euro aus Landesmitteln erfordert Änderungen in § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2. Im Jahr 2021 stehen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen Mittel in Höhe von 7,5 Mio. Euro über § 4 Abs. 2 zur Verfügung. Ab dem Jahr 2022 erfolgt die Erhöhung der dann um 2,5 % dynamisierten Mittel um 540.000 Euro. Der Erhöhungsbetrag und die Zuweisungen erhöhen sich ab dem Jahr 2023 jährlich um 2,5 %.

b) In Absatz 6 wird in Satz 4 das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

Redaktionelle Änderung.

Gesetzestext

Begründung

3. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 erhält folgende Fassung

„8. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23 8,228 Millionen Euro im Jahr 2022, 8,433 Millionen Euro im Jahr 2023 sowie 8,644 Millionen Euro im Jahr 2024, ab dem Jahr 2025 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %,“

Siehe Begründung zu Nr. 2 a).

b) In Nummer 11 werden die Worte „die Verwaltungsakademie Bordesholm“ durch die Worte „den Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. (Schulverein)“ ersetzt.

Siehe Begründung zu Nr. 4.

4. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Zuweisungen für den Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. (Schulverein)

(1) Diejenigen Kommunen, die durch ihre Mitgliedschaft im Schulverein mittelbar Träger des Ausbildungszentrums für Verwaltung sind, erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Finanzierung der Kosten des Schulvereins.

(2) Die Auszahlung erfolgt aus Gründen der Vereinfachung in einer Summe direkt an den Schulverein durch die für die ressortübergreifende Ausbildung zuständige oberste Landesbehörde. Werden vom Schulverein bereitgestellte Mittel im laufenden Kalenderjahr nicht benötigt, findet kein Rückfluss der unverbrauchten Mittel statt.“

Der Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. (Schulverein) ist gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein und dem Verein Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e. V. (Verein BZR) Träger des Ausbildungszentrums für Verwaltung (AZV).

Das AZV bildet das „Dach“ für die angegliederten Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) als ebenfalls rechtlich eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie die Verwaltungsakademie in Bordesholm (VAB) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Der Schulverein stellt dem AZV für den Betrieb der VAB seine Gebäude und Grundstücke in Bordesholm zur Verfügung, während das Land und der Verein BZR Gebäude und Grundstücke dem AZV für den Betrieb der FHVD in Altenholz bzw. Reinfeld überlassen. Darüber hinaus haben der Schulverein, das Land und der Verein BZR sich gegenüber dem AZV verpflichtet, alle Unterhaltskosten an Gebäuden und

Gesetzestext

Begründung

Grundstücken für die jeweiligen Einrichtungen zu übernehmen, die im Einzelfall 410 Euro überschreiten. Des Weiteren haben sie für die Erstausrüstung der jeweiligen Einrichtung aufzukommen.

Es bedarf einer Anpassung von § 26 Abs. 1 an die tatsächlichen finanziellen Bedarfe der Kommunen, die direkt (kreisfreie Städte) oder indirekt (über die Kommunalen Landesverbände) Mitglied im Schulverein sind.

Zur Finanzierung der Aufgaben des Schulvereins bedarf es nicht nur der Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Verwaltungsakademie Bordesholm für laufende Betriebskosten und Maßnahmen der Bauunterhaltung, sondern insbesondere zur Finanzierung der Kosten für Umlagen für allgemeine Kosten des Schulvereins, der Kostenanteile des Schulvereins für die VAB und für die FHVD sowie der Kostenanteile zur Sicherstellung des Lehrbetriebes im Bereich Allgemeine Verwaltung der FHVD.

Es handelt sich in diesem Fall um ein spezifisches Zuweisungsverfahren und nicht um eine Zuweisung im Sinne des Zuwendungsrechts. Die Auszahlung erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung direkt an den Schulverein in einer Summe durch die für die ressortübergreifende Ausbildung zuständige oberste Landesbehörde. Ein Rückfluss unverbrauchter Mittel findet nicht statt.

5. In § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

Es erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass 50 % der Finanzausgleichsumlage den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten zufließen und damit nicht die steuerkraftunabhängig gewährten Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten erhöht werden.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die
Feststellung eines Haushaltsplanes
für das Haushaltsjahr 2021
(Haushaltsgesetz 2021)

Das Gesetz über die Feststellung eines

Gesetzestext

Begründung

Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 567, ber. S. 860), wird wie folgt geändert:

In § 10 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einzelplan 11 für die Zuführungen an Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke mit Einwilligung des Finanzausschusses bis zur Höhe des strukturellen Überschusses gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), einzurichten und zu ändern, wenn die Vorgaben des § 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt sind. Der Deckungsnachweis erfolgt mit der Haushaltsrechnung. Der Finanzausschuss trifft seine Entscheidung zum Vorschlag des Finanzministeriums über die Zuführungen aus dem strukturellen Überschuss unverzüglich nach Feststellung durch einen vorläufigen Haushaltsabschluss. Eine Entnahme aus der Rücklage gemäß Satz 1 ist ausschließlich zur Deckung von Mehrausgaben nach § 8 Absatz 17 zulässig.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz)

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), wird wie folgt geändert:

Die neue Ermächtigung soll vor dem Hintergrund des weiterhin andauernden Corona-Pandemiegeschehens Vorsorge für weitere Belastungen des Landeshaushaltes, insbesondere auch im Bereich der pandemiebedingten Nothilfen treffen. Das Inkrafttreten ist noch für das Jahr 2021 erforderlich (siehe Artikel 7).

Gesetzestext

Begründung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Kita-Datenbank, Datenverarbeitung, regelmäßige Datenübermittlung, Verordnungsermächtigung“

b) Folgende Überschrift wird angefügt:

„§ 60 Ausnahmen für die Halligen“

2. § 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „einer“ werden das Wort „selbstbestimmten“ und ein Komma eingefügt

b) Die Worte „und den Eltern“ werden durch die Worte „sowie den Eltern durch die Betreuung ihres Kindes“ ersetzt.

c) Die Worte „Erwerbstätigkeit und Kindererziehung“ werden durch die Worte „Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 3 Kita-Datenbank, Datenverarbeitung, regelmäßige Datenübermittlung, Verordnungsermächtigung“

b) Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Absatz 3“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Das Wort „Korrektur“ wird durch das Wort „Fortschreibung“ ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die Meldebehörde übermittelt der Kita-Datenbank aus Anlass einer Anmeldung einer Hauptwohnung oder al-

Die Überschrift des § 3 wird redaktionell angepasst und die Überschrift des neuen § 60 angefügt.

Die entsprechenden Ergänzungen in § 22 Abs. 2 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) werden landesrechtlich nachvollzogen. Durch eine sprachliche Änderung wird nunmehr auch die „Betreuung“ aus der Fördertrias ausdrücklich aufgeführt.

Es sollen die Verfahrensabläufe der Kita-Datenbank beim Abgleich der Spiegeldatenbank vereinfacht werden. Im neu eingefügten Absatz 7 wird der bisherige Abgleich des gesamten Datenbestandes zu einem Stichtag durch einen stetigen, mehrmals im Monat durchzuführenden Mitteilungsdienst ersetzt, der einen Datensatz eines Kindes nur dann dem Korrekturverfahren zuleitet, wenn in dem jeweiligen Datensatz des Melderegisters Veränderungen auftreten. Auf diese Weise wird zum einen der komprimierte Korrekturaufwand für die Gemeinden und örtlichen Träger entzerrt und zum anderen das elektronische Meldewesen entlastet, da auf diese Weise die Prüfung von über 120.000 Datensätzen von Kindern zum 5. eines Monats entfällt.

Gesetzestext

Begründung

leinigen Wohnung, der Abmeldung einer Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, der Änderung des Vor- oder Familiennamens, der Änderung der Anschrift aufgrund der Umbenennung von Straßen oder Orten oder der Umnummerierung von Grundstücken oder Richtigstellung dieser Daten, der Fortschreibung von gespeicherten Namen, des Todes oder der Änderung des Geburtsdatums zum Zwecke der Fortschreibung der Kita-Datenbank wöchentlich folgende Daten von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

1. den Namen und den Vornamen,
 2. den Tag der Geburt,
 3. die gegenwärtige und letzte Anschrift.
- Daten von Personen, die nicht aufgrund einer Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Kita-Datenbank gespeichert sind, sind unverzüglich zu löschen.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „organisiert die Wahl“ durch die Worte „unterstützt bei der Organisation und Durchführung der Wahl“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „organisiert die Wahl“ durch die Worte „unterstützt bei der Organisation und Durchführung der Wahl“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „eigenverantwortlichen“ das Wort „selbstbestimmten“ und ein Komma eingefügt.

6. Dem § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ angefügt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1

Mit der Änderung werden die Aufgaben des örtlichen Trägers und des Landes bei der Wahl der Kreis- bzw. Landeselternvertretung neu gefasst. Dem örtlichen Träger bzw. dem Ministerium werden unterstützende Funktionen bei den Wahlen zugewiesen (z. B. durch Zurverfügungstellung von Räumen, Wahlhelfern oder einer Abstimmungssoftware), während die Wahlorganisation bei der Kreis- oder Landeselternvertretung selbst liegt.

Die entsprechende Ergänzung in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII durch das KJSG wird landesrechtlich nachvollzogen.

Die entsprechende Ergänzung in § 43 Abs. 4 SGB VIII durch das KJSG wird landesrechtlich nachvollzogen.

Es kann zu Konstellationen kommen, in denen es beispielsweise für Jugendliche mit Behinderung auch nach Vollendung des 14. Lebensjahres aus pädagogi-

Gesetzestext

Begründung

Nummer 4 kann der örtliche Träger im Einzelfall bei besonderem pädagogischen Bedarf zulassen, dass eine Jugendliche oder ein Jugendlicher in eine Hortgruppe aufgenommen wird; diese Ausnahme ist jeweils für ein Kindergartenjahr auszusprechen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Kindergarten-
gruppen“ die Worte „und integrativen
Kindergartengruppen“ eingefügt.

8. In § 18 Absatz 5 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Abweichend von Satz 4 muss der Einrichtungsträger ein befristetes Betreuungsverhältnis nicht verlängern, wenn das Kind zum Schuljahresbeginn in die Schule eintritt.“

9. Dem § 19 Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf den örtlichen Jugendhilfeträger und andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, insbesondere Rehabilitationsträger.“

10. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

scher Sicht sinnvoll ist, dass sie in ihrer (vertrauten) Hortgruppe betreut werden. Auch nach der bisherigen Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 1 KiTaG a. F. war dies in begründeten Einzelfällen möglich. Vorgesehen ist nunmehr eine Prüfung des Falles durch das Jugendamt, das eine für ein Kindergartenjahr gültige Zulassung erteilen kann.

Es wird klargestellt, dass die Ausnahmenvorschriften auch auf integrative Kindergartengruppen Anwendung finden.

Zieht ein Kind während der Betreuung in Krippe oder Elementarbereich aus der Standortgemeinde weg, darf der Vertrag nicht gekündigt, bzw. die Verlängerung der Betreuung aus diesem Grund nicht abgelehnt werden. Auch bei einem anschließenden Wechsel zwischen Elementarbereich und Hort darf die Betreuung nicht beendet werden, sodass ein Kind ggf. vom 2. bis zum 14. Lebensjahr in derselben Einrichtung der Standortgemeinde betreut wird, obwohl es ggf. schon mit 3 Jahren aus der Gemeinde weggezogen ist. Dadurch würde das Kind gegenüber den gemeindeangehörigen Kindern bei der Verteilung der Hortplätze bevorzugt werden. Um dies zu verhindern und die berechtigten Interessen der Standortgemeinde zu berücksichtigen, sollte das Betreuungsverhältnis nicht verlängert werden müssen, wenn das Kind in den Hort wechselt.

In Orientierung an der durch das KJSG ergänzten Regelung in § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VIII wird die Verpflichtung der Einrichtungsträger zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger, ggf. dem zuständigen Rehabilitationsträger und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, als Fördervoraussetzung normiert.

Die Änderungen betreffen die Berufserfahrung, die eine in der pädagogischen Fachberatung tätige Person zur Erfül-

Gesetzestext

Begründung

„Eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in der pädagogischen Fachberatung von Kindertageseinrichtungen ersetzt dabei ein Jahr Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung.“

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 3 genügt für Personen, die zum 31. Dezember 2020 in der pädagogischen Fachberatung tätig waren, eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 oder eine vergleichbare Qualifikation nach § 28 Absatz 3; die erforderliche Berufserfahrung bleibt unberührt.“

11. In § 22 Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind muss mindestens 3,5 m² in Krippengruppen und integrativen Gruppen, 3,0 m² in Hortgruppen sowie 2,5 m² in Kindergartengruppen betragen (Mindestraumbedarf).“

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In altersgemischten Gruppen muss die pädagogisch nutzbare Fläche mindestens 3,5 m² für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und 2,5 m² für ältere Kinder betragen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im begründeten Einzelfall kann der örtliche Träger von der Vorgabe nach Satz

lung der SQKM-Fördervoraussetzungen aufweisen muss. Die Änderung zu a) stellt eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in der Kita-Fachberatung einer einjährigen Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung gleich. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch eine längere Tätigkeit in der Fachberatung die notwendigen Kenntnisse des Kita-Praxisalltags vermittelt. Ansonsten könnten langjährig in der Fachberatung tätige Personen nicht mehr in der Fachberatung eingesetzt werden, wenn sie weniger als zwei Jahre in einer Kindertageseinrichtung gearbeitet haben. Die Änderung zu b) stellt klar, dass auch Personen, die unter die Bestandschutzregelung fallen, die geforderte Berufserfahrung mitbringen müssen.

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Die Regelung zum Mindestraumbedarf in altersgemischten Gruppen wird an die übrigen, für die jeweiligen Altersgruppen geltenden Größenvorgaben pro Kind angepasst und damit vereinheitlicht. Grundsätzlich soll weiterhin an der Notwendigkeit von Schlafräumen (mit entsprechenden Mindestgrößen) festgehalten werden. „Besondere Konzepte“, die zum Beispiel einen Mittagsschlaf in speziellen Krippenwagen auf einer geschützten Veranda vorsehen, können da, wo es die Raumsituation in Bestandseinrichtungen nicht anders ermöglicht, geduldet werden und können daher ebenso gefördert werden wie reguläre Einrichtungskonzepte, die einen Mittagsschlaf in separaten Schlafräumen vorsehen. Der Einrichtungsträger muss in seinem Einrichtungskonzept darlegen, auf welche Weise die Einrichtung eine geeignete Schlafmöglichkeit vorsieht. Vor Erteilung der Ausnahme durch den örtlichen Träger ist eine Beteiligung der betriebserlaubniserteilenden Behörde zwingend erforderlich.

Gesetzestext

Begründung

1 abweichen und für Kindertageseinrichtungen, die zum 31. Dezember 2020 bereits betrieben wurden und keinen separaten Schlafräum vorhalten, eine Ausnahmebewilligung erteilen, wenn der Einrichtungsträger eine geeignete Schlafgelegenheit in seinem Einrichtungskonzept vorsieht.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gruppengröße altersgemischter Gruppen kann der Einrichtungsträger erhöhen, indem er eines der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben, nur einfach zählt. Erhöhungen der Gruppengröße sind dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie sind unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf nach § 23 Absatz 1 Satz 1 und 2 unterschritten würde.“

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Feststellung ist nicht davon abhängig, dass das Kind Leistungen der Eingliederungshilfe erhält.“

14. In § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „7,21 Euro“ durch die Angabe „5,80 Euro“ ersetzt.

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Er meldet die gewählten Elternvertretungen und die gewählten Delegierten jeweils mit den Kontaktdaten an die

Mit der Änderung zu a) wird erstens die Gruppenerhöhungsmöglichkeit in altersgemischten Gruppen klarer formuliert. In der Praxis wird die Norm teilweise dahingehend missverstanden, dass Kinder im Alter von zweieinhalb Jahren stets nur einfach gezählt werden müssen. Tatsächlich besteht die Möglichkeit der einfachen Zählung nur für ein zweieinhalbjähriges Kind der Gruppe. Zweitens wird durch Umstellung des Absatzes geregelt, dass Meldepflicht und Einschränkungen auch für Gruppengrößenerhöhungen in altersgemischten Gruppen gelten.

Die Änderung zu b) zur Klarstellung, dass der Bedarf für eine Verringerung der Gruppengröße nicht voraussetzt, dass das Kind mit Beeinträchtigung Eingliederungshilfeleistungen erhält.

Mit der Änderung wird der Elternbeitrag für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abgesenkt, um die Eltern finanziell weiter zu entlasten. Der U3-Elternbeitragsdeckel für einen Ganztagsplatz (8 Std./tgl.) sinkt damit auf 232 Euro (vorher: 288,40 Euro) und nähert sich dem Deckel für den Ü3-Ganztagsplatz (226,40 €) an. Das entspricht einer monatlichen Ersparnis für die Eltern in Höhe von 56,40 Euro (Ganztagsplatz).

Es handelt sich um eine klarstellende Korrektur. Bei der bisherigen Formulierung kam es zu Missverständnissen bezüglich der Verpflichtung zur Weitergabe der Kontaktdaten. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Einrichtungen nicht nur die Kontaktmöglichkeiten der Delegierten an die Kreis- und Landesel-

Gesetzestext

Begründung

Kreis- und Landeselternvertretung.“

- b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Er gibt der Elternvertretung vor seiner Entscheidung die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, berücksichtigt die Interessen der Eltern angemessen und wirkt auf eine einvernehmliche Lösung hin.“

16. In § 37 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

17. § 38 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „552,50 Euro“ durch die Angabe „563,55 Euro“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird die Angabe „12,47 Euro“ durch die Angabe „12,72 Euro“ ersetzt.

18. In § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Leitungskraft“ die Worte „als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter“ eingefügt.

19. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „6,18 Euro“ durch die Angabe „5,71 Euro“ und die Angabe „6,32 Euro“ durch die Angabe „5,72 Euro“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Betrag in Höhe des monatlichen pauschalen Fördersatzes pro betreutem Kind nach § 41 Absatz 1 ist in Abzug zu bringen, wenn

1. für das Kind ein ausländischer Kostenträger oder nach § 86 SGB VIII ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist oder

2. eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nach § 17 Absatz 2 Satz 3 gefördert wird.“

ternvertretung weitergeben, sondern auch die Kontaktmöglichkeiten der gewählten Elternvertretung. Nur so kann ein Austausch zwischen den Elternvertretungen und der Kreis- bzw. Landeselternvertretung ermöglicht werden. Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Die Änderungen nehmen die nach § 55 vorgeschriebenen jährlichen Anpassungen des Sachkostenbasiswerts und des Sachkostenzuschlags vor. Eine Änderung durch Rechtsverordnung wird hierdurch entbehrlich.

Die Änderung stellt klar, dass die Eingruppierung „ständiger Vertreterinnen und -vertreter“ und nicht bloßer Abwesenheitsvertreterinnen und -vertreter im Sinne des TVöD SuE gemeint ist.

Die Änderung zu a) ist eine Folgeänderung der Absenkung des Elternbeitrags für U3-Kinder.

Mit der Änderung zu b) wird der Abzug vom Gruppenfördersatz nach dem derzeitigen Wortlaut des § 40 auch dann vorgenommen, wenn ein örtlicher Träger aus einem anderen Bundesland zwar nach §§ 86c, 86d SGB VIII zur vorläufigen Leistung verpflichtet ist, aber einen Erstattungsanspruch gegen den örtlichen Träger aus Schleswig-Holstein hat. Ein Abzug (und eine entsprechende Zahlung des auswärtigen Trägers) ergibt aber keinen Sinn, da direkt der schleswig-holsteinische Träger leisten kann. Darüber hinaus wird eine Regelung bei Zuständigkeit eines ausländischen Trägers ergänzt. Bei Ziffer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu 7. a): Wird im Ausnahmefall eine Ju-

Gesetzestext

Begründung

20. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Maßgeblich sind der monatliche Stichtag und die Höchstbeträge nach § 31 Absatz 1; bei altersgemischten Gruppen erfolgt der Ausgleich für die verringerte rechnerische Kinderzahl nach Maßgabe der Höchstbeträge für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben.“

21. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird vor dem Wort „Unfallversicherung“ das Wort „angemessenen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den nachgewiesenen Aufwendungen des Anstellungsträgers“ durch die Worte „dem Arbeitgeberanteil in voller Höhe“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „gilt“ das Wort „auch“ eingefügt.

22. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „4,84 Euro“ durch die Angabe „4,95 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „5,16 Euro“ durch die Angabe „5,28 Euro“ ersetzt.

23. § 47 wird wie folgt geändert:

gendliche oder ein Jugendlicher in einer Hortgruppe gefördert, erfolgt die Finanzierung dieses Platzes nicht über die Vorschriften des KiTaG, da es sich nicht länger um eine Leistung der Kindertagesbetreuung handelt.

Bei der Änderung zu a) handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Mit der Änderung zu b) wird eine Regelung für den Fall ergänzt, dass eine altersgemischte Gruppe die rechnerische Kinderzahl aufgrund der Förderung eines Kindes mit höherem Förderbedarf verringert. Nach welchem Maßstab sich hier der Ausgleichsanspruch des Einrichtungsträgers für verminderte Elternbeitragseinnahmen bemisst, ist bislang nicht hinreichend klar geregelt. Die Regelung sieht vor, dass der Einrichtungsträger einen Elternbeitrag für überdreijährige Kinder pro reduziertem rechnerischen Platz erhält. Dies stellt sicher, dass die ausgefallenen Beitragseinnahmen bei altersgemischten Gruppen in jeder Fallgestaltung kompensiert werden.

Zu a) Die entsprechende Ergänzung in § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII durch das KJSG wird landesrechtlich nachvollzogen.

Zu b) Es wird klargestellt, dass sich die Erstattung der Aufwendungen für Sozialversicherungsbeiträge bei im Anstellungsverhältnis geleisteter Kindertagespflege auf den vollen Arbeitgeberanteil richtet.

Zu c) Es handelt sich um eine klarstellende Korrektur.

Die Änderungen nehmen die nach § 55 vorgeschriebenen jährlichen Anpassungen der Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag vor. Eine Änderung durch Rechtsverordnung wird hierdurch entbehrlich.

Die Änderungen nehmen die nach § 55

Gesetzestext

Begründung

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,12 Euro“ durch die Angabe „1,14 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1,36 Euro“ durch die Angabe „1,39 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „2,12 Euro“ durch die Angabe „2,16 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2,59 Euro“ durch die Angabe „2,64 Euro“ ersetzt.

24. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins nach § 86 SGB VIII zuständig oder nach den §§ 89c oder 89e SGB VIII erstattungspflichtig ist.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Finanzierungsanteil beträgt 37,65 % des Pauschalsatzes pro Kind nach § 53 Absatz 1 oder Absatz 2. Er ist kaufmännisch auf einen Cent zu runden.“

25. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Halbsatz „es sei denn, es ist nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig,“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins nach §

vorgeschriebenen jährlichen Anpassungen der Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale vor. Eine Änderung durch Rechtsverordnung wird hierdurch entbehrlich.

Änderung zu a) Die Zahlung eines Wohngemeindebeitrags wird zur Vermeidung einer doppelten Finanzierung ausgeschlossen, wenn der örtliche Träger einen Erstattungsanspruch gegen einen örtlichen Träger aus einem anderen Bundesland hat.

Änderung zu b) Die obsoleete Angabe des Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2021 entfällt. Darüber hinaus wird der Finanzierungsanteil der Wohngemeinde am Pauschalsatz pro Kind zur weiteren kommunalen Entlastung von 39,01 % auf 37,65 % abgesenkt. Bei der Berechnung des Finanzierungsbeitrages der Wohngemeinde müssen volle Cent-Beträge ausgewiesen werden. Daher wird eine Rundungsregelung –wie bereits an anderer Stelle im Gesetz – hinterlegt.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu 24. (§ 51).

Gesetzestext

Begründung

86 SGB VIII zuständig oder nach den §§ 89c oder 89e SGB VIII erstattungspflichtig ist.“

26. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Worte „unterdreijährige Kinder“ durch die Worte „Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet hatten,“ ersetzt, und der abschließende Punkt wird durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „überdreijährige“ durch das Wort „ältere“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Pauschalsatz pro Kind ist kaufmännisch auf einen Cent zu runden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „34,23 Euro“ durch die Angabe „34,95 Euro“ ersetzt.

27. In § 56 Absatz 3 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „1. März“ ersetzt.

28. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Gruppen, an deren Finanzierung das Land zum 31. Dezember 2020 aufgrund eines Modellversuches nach § 21 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), in der bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2020 geltenden Fassung beteiligt war, sind unabhängig von den Gruppenarten

Bei der Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind müssen volle Cent-Beträge ausgewiesen werden. Daher wird eine Rundungsregelung – wie bereits an anderer Stelle im Gesetz – hinterlegt.

Die Stichtagsregelung U3/Ü3 wird für die Berechnung des Pauschalsatzes der Regelung zu den Elternbeiträgen angepasst.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Die Änderung in Absatz 2 nimmt die nach § 55 vorgeschriebene jährliche Anpassung des Pauschalsatzes pro Kind für die Kindertagespflege vor. Eine Änderung durch Rechtsverordnung wird hierdurch entbehrlich.

Die Anpassung ist nötig, damit das notwendige Gesetzgebungsverfahren entsprechend vorbereitet werden kann, so dass die Änderungen jeweils zum 1.1. des Folgejahres in Kraft treten können.

Zu a) Im Rahmen des alten KiTaG wurden Modellprojekte gefördert, die z.T. nach dem neuen KiTaG nicht förderfähig sind. Um die Modellversuche jedoch wie geplant durchzuführen, sollte das Gesetz in der Übergangsphase eine entsprechende Regelung vorsehen, mit der eine Förderung weiterhin möglich bleibt.

Zu b) Die zur Tätigkeit in der Kita-Fachberatung mit der Kita-Reform neu geforderten Voraussetzungen eines Hochschulabschlusses und einer fünfjährigen Berufserfahrung im pädagogischen Bereich, davon zwei Jahre in einer Kindertageseinrichtung, gelten

Gesetzestext

nach § 17 Absatz 1 förderfähig. Im Übrigen gelten für die Fördervoraussetzungen und die Fördersätze für diese Gruppen die Vorschriften nach Teil 4 und 5 entsprechend.“

b) In Absatz 3 Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 müssen die in der pädagogischen Fachberatung tätigen Personen über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 oder eine vergleichbare Qualifikation nach § 28 Absatz 3 verfügen.“

c) In Absatz 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Finanzierungsvereinbarung“ ein Komma eingefügt.

29. Folgender § 60 wird angefügt:

„§ 60
Ausnahmen für die Halligen

Im Einzelfall kann der Kreis Nordfriesland im Einvernehmen mit dem Ministerium Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen nach Teil 4 genehmigen, soweit die Voraussetzungen aufgrund der besonderen Situation der Halligen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einzuhalten wären. Dies gilt nicht für den Mindestraumbedarf nach § 23 Absatz 1, den Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 und die Personalqualifikation nach § 28.“

Artikel 6 Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugend- hilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz)

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz) vom 5. Februar

Begründung

nunmehr erst ab dem Kindergartenjahr 2025/26. Damit wird sichergestellt, dass ausreichend Zeit gegeben ist, um sich auf die neuen Anforderungen einzustellen.

Zu c) Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Die Vorschrift ermöglicht Einzelfallausnahmen für Kindertageseinrichtungen auf den Halligen. Sie berücksichtigt insbesondere die besonderen Schwierigkeiten, Fachkräfte für die Arbeit auf der Hallig zu gewinnen, und den Umstand, dass die geringe Einwohnerzahl und die Verkehrsanbindung der Halligen Vertretungsregelungen im Erkrankungsfall erschweren. Die Anforderungen an den Fachkraft-Kind-Schlüssel oder die Personalqualifikation bleiben jedoch unangetastet. Möglich wäre z. B. eine Regelung, wonach die Einrichtung bei kurzfristiger Erkrankung einer der beiden Erzieher/innen geöffnet bleiben kann, bis eine Vertretungskraft mit der nächsten Fähre übersetzen kann, soweit eine zweite Betreuungskraft in dieser Zeit unterstützt. Die Erteilung der Ausnahme steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt des Einvernehmens des Ministeriums und der Übereinstimmung mit den Vorgaben der Einrichtungsaufsicht.

Die Vorschrift ermöglicht Einzelfallausnahmen für die Kindertagespflege auf den Halligen. Sie berücksichtigt die be-

Gesetzestext

1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 804), wird wie folgt geändert:

Dem § 37 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Kindertagespflege auf den Halligen kann der Kreis Nordfriesland im Einvernehmen mit dem für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein im Einzelfall die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf, aber höchstens zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilen, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt.“

Artikel 7 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Hiervon abweichend treten Artikel 2 am 1. Januar 2021 und Artikel 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

sonderen Schwierigkeiten, Kindertagespflegepersonen für die Arbeit auf der Hallig zu gewinnen.

Die Bereinigung der Verbundgrundlagen im Finanzausgleichsgesetz (Artikel 2) auf den 1. Januar 2021 ergibt sich aus den zweckgebundenen Zuwendungen des Bundes für den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst und für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ für das gesamte Haushaltsjahr 2021. Aus fachlichen Gründen ist ein Inkrafttreten der Änderung des Haushaltsgesetzes 2021 (Artikel 4) ebenfalls noch im Jahr 2021 erforderlich.

Allgemeine Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein

Klarstellende Ergänzung, dass bei der Besetzung von Planstellen und anderen Stellen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf mehreren Planstellen und anderen Stellen derselben oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe geführt werden können, wobei die Summe der Arbeitszeitbruchteile einer Planstelle und anderen Stelle höchstens 1,0 betragen darf.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz)

Zum 1. Januar 2021 erforderliche Bereinigung der Verbundgrundlagen um zweckgebundene Zuwendungen des Bundes für den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst und das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“.

Zu Artikel 3 - Zweite Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz)

Durch eine Erhöhung der Mittel zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen soll die Umsetzung der Ergebnisse der Bedarfsanalyse in einem ersten Schritt erfolgen sowie kurzfristig von den Frauenhäusern geltend gemachte erhöhte Betriebskosten abgedeckt werden.

Anpassung der Regelung zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. Dabei bedarf es nicht nur der Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Verwaltungsakademie Bordesholm (VAB) für laufende Betriebskosten und Maßnahmen der Bauunterhaltung, sondern insbesondere zur Finanzierung der Kosten für Umlagen für allgemeine Kosten des Schulvereins, der Kostenanteile des Schulvereins für die VAB und für die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) sowie der Kostenanteile zur Sicherstellung des Lehrbetriebes im Bereich Allgemeine Verwaltung der FHVD.

Zu Artikel 4 - Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)

Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Rücklagenbildung und -entnahme vor dem Hintergrund des weiterhin andauernden Corona-Pandemiegeschehens zur Vorsorge für weitere Belastungen des Landeshaushaltes geschaffen, insbesondere auch im Bereich der pandemiebedingten Nothilfen bereits für das Haushaltsjahr 2021.

Zu Artikel 5 - Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz)

Klarstellungs- und Änderungsbedarfe, die sich nach Inkrafttreten des neuen Kindertagesförderungsgesetzes ergeben haben, sowie Umsetzung von Änderungsvorschlägen des Fach-

gremiums nach § 56 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Zu Artikel 6 - Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz)

Ermöglichung von Einzelfallausnahmen für die Kindertagespflege auf den Halligen, um die besonderen Schwierigkeiten, Kindertagespflegepersonen für die Arbeit auf der Hallig zu gewinnen, zu berücksichtigen.